

Satzung Stadtmarketing Herzogenrath e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Herzogenrath e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung und Entwicklung der Orts- bzw. Stadtteilzentren Kohlscheid, Merkstein und Herzogenrath. Der Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinschaftlich Initiative zur städtebaulichen Entwicklung, zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Gebäuden, Geschäften und öffentlichen Flächen und durch Maßnahmen zur einheitlichen Außendarstellung und zur Belebung der Zentren verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(4) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Für die Wahrnehmung ihrer Rechte benennen juristische Personen bei Eintritt in den Verein vertretungsberechtigte natürliche Personen. Änderungen sind dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Geborenes Mitglied des Vereins ist die Stadt Herzogenrath

(4) Die Beitrittserklärung des Mitgliedes muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen

hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung zu treffen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Es können unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen beschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath (als geborenes Vorstandsmitglied)
- e) mindestens je einem/einer Beisitzer/in aus den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Kohlscheid und Merkstein.

(2) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen sollen aus den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Kohlscheid und Merkstein stammen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden

stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position besetzen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
sowie Aufstellung der Tagesordnung.

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden,

turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der
Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die
des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle
Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom
Vorsitzenden – in Falle der Verhinderung von einem stellvertretenden
Vorsitzenden – und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Haftung des Vorstandes

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch
Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der
Vereinsorgane entstanden sind, haften die Organe des Vereins nur
insofern, als ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Dritten entstanden sind, haften

die Organe des Vereins im Innenverhältnis ebenfalls nur insofern, als sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine notwendige Handlung unterlassen haben.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- e) Beschluss über eine Beitragsordnung und Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Wahl des Vorstandes i.S.d. (2) a) erfolgt durch die Wahl der

einzelnen nicht geborenen Mitglieder i.S.d. § 6 (1). Dies ist auch durch einheitliche Wahl einer Liste möglich.

- (4) Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung weitere Zuständigkeiten an sich ziehen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung statt finden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Zusätzlich zur regelmäßigen Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die
Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer
Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist
jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll
zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu
unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer (Revisoren)

Die nach § 10 (2) d) gewählten Revisoren erstatten über ihre jährlich
erfolgenden Prüfungen der Mitgliederversammlungen Bericht.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck
einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Versammlung
muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Ist dies nicht der Fall, kann nach Ablauf von 14 Tagen zu einer weiteren

Mitgliederversammlung im Sinne des § 10 eingeladen werden, da diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine in Herzogenrath ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2008